



T +41 31 3266604  
F +41 31 3126662  
M +41 78 7959183  
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für  
Energie  
Sektion NE  
3003 Bern

20. März 2015

## Strategie Stromnetze; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Strategie Stromnetze haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen begrüssen den Entwurf in seinen Grundzügen. Das Stromnetz ist so zu planen, dass es dem absehbaren Bedarf genügt. Den Rahmen dazu bildet die Energiestrategie 2050: Weg von Grosskraftwerken und hin zu dezentraler, vollständig erneuerbarer Stromproduktion sowie weg von Stromverschwendung und hin zu besserer Effizienz. Besonders zu beachten ist diese Zielsetzung, wenn es um den Ausbau des Netzes geht. Die Grünen unterstützen daher auch klar das Prinzip beim Netz zuerst zu optimieren, dann zu verstärken und erst dann auszubauen (NOVA-Prinzip). So können Umweltsanierungen gewahrt und die Akzeptanz bei der Bevölkerung geschaffen werden.

Ablehnend beurteilen die Grünen dagegen die Zuerkennung des nationalen Interesses beim Übertragungsleitungen und der Verteilnetze von hoher Spannung. Schon heute ist es möglich, bei nachgewiesenem Bedarf für die Versorgungssicherheit Netz-Anlagen gegen andere Interessen von nationaler Bedeutung abzuwägen. Die Grünen sehen vielmehr die Gefahr, dass jedes beliebige Leitungsprojekt gegen nationale Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes ausgespielt wird.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Adèle Thorens  
Co-Präsidentin

Urs Scheuss  
Fachsekretär

# Strategie Stromnetze Vernehmlassungsvorlage

## Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Grüne Partei der Schweiz  
Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

### Inhalt

Szenariorahmen .....	2
Bedarfsermittlung .....	2
Nationales Interesse .....	5
Räumliche Koordination .....	6
Bewilligung Projekte .....	7
Überprüfung Kosteneffizienz .....	8
Öffentlichkeitsarbeit .....	10
Geodaten .....	10

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

## Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

*Art. 9a Abs. 1 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

unter den einzubeziehenden Betroffenen verstehen die Grünen insbesondere auch zivilgesellschaftliche Akteure wie etwa die VertreterInnen des Natur- und Landschaftsschutz.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine fixe Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist nötig für die Planungssicherheit bei Investitionen und um Fehlinvestitionen zu vermeiden. So wird vermieden, dass Überprüfung und Nachführung des Szenariorahmens verzögert werden. Bei ausserordentlichen Entwicklungen hat der Bundesrat immer noch die Möglichkeit, die Nachführung vorzuziehen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

*Art. 9a Abs. 4 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Grünen schlagen eine dreijährige Periodizität vor. Das erlaubt mehr Flexibilität und es können grössere Veränderungen rechtzeitig in die Szenarien aufgenommen werden.

## Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

*Art. 9d Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das NOVA-Prinzip ist notwendig für die nachhaltige Netzplanung und sollte unbedingt im Gesetz verankert werden. Damit können Umweltsorgen angemessen berücksichtigt und bei der Bevölkerung die notwendige Akzeptanz geschaffen werden. Auch aus ökonomischer Sicht bringt das Prinzip Vorteile, denn Optimierung und Verstärkung sind meist billiger als Ausbau.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

*Art. 9c StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Beim Absatz 2 sollen bei der Festlegung der Einspeisepunkte auch die Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt berücksichtigt und gegen die technischen und wirtschaftlichen Aspekte abgewogen werden.

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

*Art. 9e Abs. 2 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

In Bezug auf den Absatz 4 sollten anders als in den Erläuterungen angegeben unter den einzubeziehenden „weiteren Betroffenen“ ein grösserer Kreis Betroffener verstanden werden. Dazu gehören etwa neben den Umweltverbänden auch andere Interessierte.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die EICom eine Frist gesetzlich verankert wird?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 9b Abs. 1 StromVG*

*Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Frist soll 6 Monate betragen. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?  
*Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.*

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Stellungnahme der Elcom sollte öffentlich zugänglich sein. Das würde die Prüfung der Mehrjahrespläne transparent und nachvollziehbar machen. Wünschenswert wäre ein Konsultationsverfahren nach der Veröffentlichung der Stellungnahme. Dadurch würden die Mehrjahrespläne an Akzeptanz gewinnen und die Planungssicherheit würde verbessert, was vor allem für die Investitionsentscheid der Netzbetreiber wichtig ist.

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ECom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

*Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Frist soll 6 Monate betragen. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung.

## Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

*Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Schon heute ist es möglich, bei nachgewiesenem Bedarf für die Versorgungssicherheit Netz-Anlagen gegen andere Interessen von nationaler Bedeutung abzuwägen. Die Grünen sehen vielmehr die Gefahr, dass jedes beliebige Leitungsprojekt gegen nationale Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes ausgespielt wird.

Dazu kommt, dass der Bedarf entsprechender Anlagen für die Versorgungssicherheit aber auch für die Integration erneuerbarer Energien noch nicht transparent nachgewiesen wird.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würden auch Anlagen der Verteilnetze oder des Übertragungsnetzes nationales Interesse eingeräumt, wenn sie ausschliesslich dem Stromhandel dienen.

## Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

*Art. 15e EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Grünen unterstützen diese Regelung klar. Das Sachplanverfahren ist notwendig, da die Erstellung von Leitungen kantonsübergreifend ist und entsprechend koordiniert werden muss.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

*Art. 15e – 15 j EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1*

notwendig  nicht notwendig  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

*Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

*Art. 18b EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:



17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

*Art. 17a EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

*Art. 15b Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

*Art. 15c EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

*Art. 15c Abs. 2 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

*Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

## Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

*Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)*

Ja    Nein    keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Anrechenbarkeit ist an die Bedingung zu knüpfen, dass die Information sachlich und ausgewogen ist. Ausserdem sollen die Anliegen der Bevölkerung einbezogen werden.

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

*Art. 15 Abs. 3 StromVG*

*Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es müssen möglichst viele Akteure zu Innovationen angeregt werden. Im Zusammenhang mit Smart Grids gehören dazu allerdings nicht nur die Netzbetreiber.

## Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

*Art. 9f StromVG*

*Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)*

zielführend  nicht zielführend  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

## Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

*Art. 26a EleG*

*Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5*

Ja  Nein  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Diese Angaben sind Voraussetzung für das Sachplanverfahren. Dabei müssen auch die Lastflussdaten ersichtlich sein.